



Legende

 Abgrenzungslinie zur Abgrenzung des Bereichs nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) geändert durch Art. 21 G v. 21.6.2005 (BGBl. I S. 1918) und §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446)

hat der Stadtrat Erfurt am die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 19 Abs. 1 und 21 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den Oberbürgermeister

Die Klarstellungssatzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekräftigt.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt
A. Bauseswein
Oberbürgermeister

Diese Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis amtlich bekannt gemacht worden, dass die Klarstellungssatzung während der Öffnungszeiten des Bauformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung

In - Kraft

Erfurt, den Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter Abteilungsleiter Bearbeiter

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

 Dezernat Bauverwaltung
Stadtplanungsamt

Satzung der Stadt Erfurt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Klarstellungssatzung (KLS 013)

Zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Gebiet : Ortsteil Marbach

Kartengrundlage : Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Stand Mai 2006)

Maßstab : 1 : 2000 Datum : 18.09.2006

